

An die
Eigentümer/Mieter/Bewohner
der Liegenschaft

Wien, im Dezember 2019

VERBOT der LAGERUNG von Gegenständen / FLUCHTWEGE freihalten
Allgemeinflächen – im speziellen im Stiegenhaus, Gängen, Hof, Keller, Dachboden

LEBENSGEFAHR im BRANDFALL

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Sie darüber zu informieren, dass wir sowohl durch Liegenschaftsbegehungen sowie regelmäßige Beanstandungen und Mängelmeldungen feststellen mussten, dass in den Allgemeinflächen der Liegenschaft diverse Gegenstände abgestellt werden.

Verpflichtungsgemäß möchten wir Sie darauf hinweisen, dass aus feuerpolizeilichen Gründen (gemäß § 6 Abs 3 Wiener Feuerpolizeigesetz / WFPoIG 2015) Ablagerungen in Stiegenhäuser, Gängen, Zu- und Durchgängen, im Verlauf von Fluchtwegen, im Dachboden und im Hof **NICHT gestattet** sind.

Das heißt, dass z.B. Schuhe, Schuhtassen, Schuhkästen, Kinderwägen, Fahrräder, Pflanzen etc. in diesen Bereichen **AUSNAHMSLOS NICHT ABGESTELLT BZW. GELAGERT WERDEN DÜRFEN**.

Im Verlauf von Fluchtwegen dürfen zudem leicht umzuwerfende, leicht zu verschiebende oder den Fluchtweg einengende Gegenstände nicht gelagert werden.

Nachdem diese Vorschrift nunmehr seitens der Behörde mit einem erhöhten Strafraumen versehen wurde, fordern wir Sie auf, solche Gegenstände umgehend zu entfernen und zukünftig in Ihrer Wohnung oder Ihrem Kellerabteil zu lagern bzw. ggfs. fachgerecht zu entsorgen.

Andernfalls möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass wir verpflichtet sind, in solchen Fällen eine Entsorgung zu beauftragen. Die dadurch entstehenden Kosten sind als Betriebskosten weiter zu verrechnen. Ergänzend dazu drohen bei Zuwiderhandeln rechtliche Konsequenzen, wie Verwaltungsstrafen bis zu EUR 21.000,- und darüber hinausgehende Schadenersatzzahlungen sowie der Verlust der Versicherungsdeckung im Brandfall.

Wir ersuchen um Verständnis für die notwendigen Maßnahmen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen